



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11928 –

Frage Nummer 35 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)

Mit Bezug auf jeden einzelnen Doppel- beziehungsweise Nachtragshaushalt des Freistaates im Zeitraum 2016 bis 2025 frage ich die Staatsregierung, wie sie den Begriff der Investitionsquote jeweils konkret definiert hat und auf welchen Prozentsatz sich die Investitionsquote des Freistaates in jedem der aufgezählten Haushalte belaufen hat, wenn die Mittel aus den jeweiligen Zuweisungen des Bundes für Investitionen des Freistaates jeweils nicht berücksichtigt würden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Investitionsquote ist der prozentuale Anteil der Ausgaben für Investitionen an den bereinigten Gesamtausgaben des Staatshaushalts. Die Investitionsausgaben sind in § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bundeseinheitlich gesetzlich definiert. Nach dem bayerischen Gruppierungsplan werden die Investitionsausgaben haushaltsmäßig in den Hauptgruppen 7 (Baumaßnahmen) und 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) abgebildet. Wenn man die unmittelbaren Zuweisungen des Bundes für Investitionen des Freistaates nicht berücksichtigen würde, würden die Investitionsquoten in den Haushaltsplänen 2016 bis 2025 rechnerisch wie folgt betragen: 2016 (Stammhaushalt): 9,9 Prozent, 2016 (Nachtragshaushalt): 10,1 Prozent, 2017 (Stammhaushalt): 10,0 Prozent, 2018 (Stammhaushalt): 9,8 Prozent, 2018 (1. Nachtragshaushalt): 10,4 Prozent, 2018 (2. Nachtragshaushalt): 10,8 Prozent, 2019 (Stammhaushalt): 11,3 Prozent, 2019 (Nachtragshaushalt): 11,2 Prozent, 2020 (Stammhaushalt): 13,0 Prozent, 2020 (1. Nachtragshaushalt): 11,5 Prozent, 2020 (2. Nachtragshaushalt): 10,1 Prozent, 2021: 12,9 Prozent, 2022: 14,9 Prozent, 2023: 13,4 Prozent, 2024: 14,2 Prozent, 2025 (Stammhaushalt): 13,8 Prozent und 2025 (Nachtragshaushalt): 14,1 Prozent.